

Satzung des Vereins Elterninitiative "Regenbogenland" e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative "Regenbogenland" e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leichlingen / Rheinland.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Leverkusen-Opladen eingetragen und führt die Bezeichnung e.V. .
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Zweck des Vereines wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, die behinderte und nichtbehinderte Kinder aufnimmt und gemeinsam sozialpädagogisch erzieht und bildet.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde, nicht stimm-berechtigte) Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen.
Soweit es den in §13(4) GTK beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.
Der Anteil der stimmberechtigten, passiven Mitglieder darf einen Anteil von 10% der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Mitgliedschaft der Eltern oder eines einzelnen, zur elterlichen Sorge Berechtigten (bei Alleinerziehenden) für jedes Kind, das in den vom Verein getragenen Tageseinrichtungen betreut werden soll, ist Voraussetzung für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in dieser Einrichtung.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Mit Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der **Austritt** eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen, es sei denn, der frei werdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (7) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen.
Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft als fördernde Mitglieder sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung **Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme** gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung betreuungsbezogener monatlicher Elternbeiträge in Fällen, in denen Kinder eines ausgeschlossenen Mitglieds weiterhin in Einrichtungen des Vereins betreut werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus** einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden, einer/einem KassensführerIn, einer/einem SchriftführerIn und einem weiteren Vereinsmitglied. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- (2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind alle Mitglieder des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung auch mit vier Mitgliedern die Geschäfte führen. Die Verteilung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Es besteht die Möglichkeit, durch mindestens drei Mitglieder des Vorstands schriftlich einen oder mehrere besondere Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen. Die Bestellung ist für alle Geschäftsbereiche zulässig; der konkrete Umfang ist im Einzelfall vom Vorstand schriftlich zu benennen.
- (9) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die **Mitgliederversammlung** ist einmal jährlich **einzuberufen**.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich durch** den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Wahrung einer **Einladungsfrist** von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Festsetzung der Beiträge, insbesondere der jährlich zu entrichtenden Vereinsbeiträge und der betreuungsbezogenen Elternbeiträge

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
Jedes aktive Mitglied (Eltern oder Alleinerziehende/r) hat pro Kind 1 Stimme, jedes stimmberechtigte passive Mitglied hat 1 Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszweck und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich **niederzulegen** und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu **unterzeichnen**.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.